

# Muster Überwachungsprogramm

## für immissionsschutzrechtliche Anlagen in Mecklenburg Vorpommern

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg / Westmecklenburg / Vorpommern / Mecklenburgische Seenplatte<sup>1</sup>**

### 1. Anlass und Geltungsbereich

Der Paragraph 52 a Absatz 2 BImSchG fordert die Erstellung von Überwachungsprogrammen und deren regelmäßiger Aktualisierungen durch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde. In diesen Überwachungsprogrammen wird auf Grundlage einer systematischen Beurteilung der von den Anlagen ausgehenden Umweltrisiken die Häufigkeit der im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachung stattfindenden Vor-Ort-Besichtigungen angegeben.

Das vorliegende Überwachungsprogramm wurde auf der Grundlage des vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus für Mecklenburg-Vorpommern erstellten und im Internet auf den Seiten des Regierungsportals veröffentlichten Überwachungsplanes erstellt. Es umfasst die im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes Westmecklenburg / Mittleres Mecklenburg / Mecklenburgische Seenplatte / Vorpommern<sup>1</sup> liegenden immissionsschutzrechtlichen Anlagen.

### 2. Zuständigkeiten

Sachlich und örtlich zuständige Behörden für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe g) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg / Mittleres Mecklenburg / Mecklenburgische Seenplatte / Vorpommern<sup>1</sup> ist damit sachlich zuständig für die Aufstellung des Überwachungsprogramms nach § 52 a Absatz 2 BImSchG.

Gemäß §§ 2 und 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist in örtlicher Hinsicht

- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig für:
  - die Landeshauptstadt Schwerin,
  - den Landkreis Nordwestmecklenburg sowie
  - den Landkreis Ludwigslust-Parchim;
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zuständig für:

---

<sup>1</sup> nicht zutreffendes bitte streichen

- die Hansestadt Rostock sowie
- den Landkreis Rostock;
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zuständig für:
  - den Landkreis Vorpommern Rügen sowie
  - den Landkreis Vorpommern Greifswald außer den Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz und der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal sowie die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg (Uckermark);
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zuständig für:
  - den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
  - die Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz und der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal sowie die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde.<sup>2</sup>

### **3. Regelmäßige Überwachung**

Der Zyklus der regelmäßigen Überwachung bestimmt sich nach Ziffer 5.1 in Verbindung mit den Anhang 2.1 des Überwachungsplans des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus. Das Ergebnis der risikobasierten Bewertung mit der Angabe der Vor-Ort-Besichtigungszyklen ist im Anhang zu diesem Überwachungsprogramm abgebildet.

### **4. Geltungsdauer**

Dieses Überwachungsprogramm gilt unbefristet. Es wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, auf seine Aktualität geprüft und bei Bedarf unverzüglich angepasst.

### **5. Anhang zum Überwachungsprogramm**

Zusammenstellung der vom StALU Westmecklenburg / Mittleres Mecklenburg / Mecklenburgische Seenplatte / Vorpommern<sup>1</sup> zu überwachenden IE-Anlagen des aktuellen Überwachungsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Angabe der Vor-Ort-Besichtigungszyklen

---

<sup>2</sup> nicht zutreffendes bitte streichen